

Mietvertrag für Standrohre

Zwischen _____

-Mieter- _____

und dem

-StWE- **Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH**
Zum Hagelkreuz 16, 52249 Eschweiler

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand

Wird von der Regionetz ausgefüllt

Das StWE vermietet dem Mieter das Standrohr Nr.:		am:
mit Zähler-Nr.:	Zähler-Stand:	
und Schieberschlüssel	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Verwendungszweck:	Mit Kanalbenutzung <input type="checkbox"/>	Ohne Kanalbenutzung <input type="checkbox"/>
Zubehör:		

2. Mietzins und Nebenkosten

2.1 Der Mieter überweist als Sicherheit einen Betrag von 600,00 Euro an das StWE auf folgendes Konto:

Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH
IBAN: DE81 3905 0000 0001 8000 28
BIC: AACSD33XXX, Sparkasse Aachen

Die Miete für ein Standrohr beträgt: Zählerleistung bis Qn 2,5 m³/h = 1,30 Euro
Zählerleistung größer Qn 2,5 m³/h = 1,70 Euro

zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe je angefangenem Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet.

Sollte während der Vertragslaufzeit aufgrund von Änderungen von behördlicher, regulatorischer, gesetzlicher oder staatlicher Vorgaben oder Anforderungen Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen („Kosten“) neu entstehen, bestehende Kosten steigen, sinken oder entfallen, ist das StWE im Falle von neuen Kosten und Kostensteigerungen berechtigt und im Falle von Kostensenkungen verpflichtet, die Miete und Nebenkosten nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen. Änderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform an den Mieter wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Ist der Mieter mit der mitgeteilten Anpassung der Miete bzw. Nebenkosten nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Mieter von dem StWE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

2.2 Dem Mieter wird ein einmalig zu zahlender Betrag in Höhe von 60,00 Euro zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.

Bei jeder Rückgabe sowie Verstärkungs-/Verkleinerungs- oder Schadenswechsel ist es erforderlich den Systemtrenner auf Funktionalität zu überprüfen. Festgestellte Mängel werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

2.3 Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Mieter weitergegeben.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter legt das Standrohr in der letzten Woche eines jeden Quartals bei der Regionetz GmbH, Zählerwesen/Standrohrabgabe, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen **zur Überprüfung und Zählerablesung vor. Sollte der Mieter es versäumen**, das Standrohr zum Quartalsende vorzulegen, **hat die Regionetz das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter legt nach Kündigung des Vertrages das Standrohr innerhalb von fünf Arbeitstagen vor. Nach Verstreichen dieser Frist verfällt je fünf Arbeitstage**, die das Standrohr nicht vorgelegt wird, **die Kautions gemäß Ziffer 2.1 um 25 Prozent**. Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen behält sich das StWE die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

4. Verbrauchskosten

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser in Rechnung gestellt, zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Wasserlieferung die Bedingungen der jeweils geltenden AVBWasserV.

5. Zahlungsmodalitäten

Die regelmäßigen Mietzahlungen werden dem Mieter quartalsweise in Rechnung gestellt und sind sieben Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

6. Versicherung und Haftung

6.1 Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese dem StWE auf Verlangen nach.

6.2 Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die dem StWE oder Dritten infolge von der Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er das StWE von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6.3 Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er das StWE unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind dem StWE auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.

6.4 Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.

7. Laufzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8. Sonstiges

8.1 Sofern die Geschäftsleitung nicht persönlich zur Abholung des Standrohres erscheint, ist eine Vollmacht zur Berechtigung zum Abschluss eines Standrohr-Mietvertrages für den Beauftragten erforderlich (Unterschriftsberechtigung).

8.2 Die umseitigen Hinweise und Bestimmungen, von denen der Mieter Kenntnis genommen hat, sind Bestandteil des Vertrages.

9. Bestandteile des Vertrages

- Anlage 1: Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten des StWE

Aachen, den _____

Aachen, den _____

Unterschrift Mieter

Unterschrift StWE

Ausgabe:

- Standrohr
- Schieberschlüssel
- Zubehör

Unterschrift Empfänger

- Anlage 1 - zum Mietvertrag für Standrohre

Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten des StWE

Die Wasserentnahme aus Hydranten des StWE ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von dem StWE nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

Hydranten im Versorgungsnetz des StWE dienen betrieblichen Erfordernissen des StWE sowie der Feuerlöschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihre ständige unbedingte Betriebsbereitschaft. Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Das StWE ist auf Anfrage bereit, hierfür Fachkräfte in die Bedienung einzuweisen.

Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Lässt sich die Benutzung von Hydranten im Straßenkörper nicht vermeiden, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.

Aus Hydranten, die durch abgestopfte Spindel-schutzkappen gesichert sind, darf unter keinen Umständen Wasser entnommen werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt zu Wasserverlusten, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.

Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind der **Störmeldestelle der Regionetz, Tel. 0241 181-7090** unverzüglich zu melden.

Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen.

Darüber hinaus gelten die „twin – Informationen des DVGW* zur Trinkwasser-Installation – Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen / Stand August 2003“ (<https://www.dvgw.de/leistungen/publikationen/publikationen-wasser/trinkwasser-installation-twin/>).

*DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf dem Hydranten erfolgt.

Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicher zu stellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden.

Bei Gebrauch sind die Hydranten stets **voll aufzudrehen**. Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen.

Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres erfolgen.

Nach Abnahme des Standrohres ist der Hydranten-deckel aufzulegen.

Standrohre müssen gegen Verschmutzung, Stoß, Frost, Schlag und Überlastung geschützt werden. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich dem StWE zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Sind Plomben bei der Überprüfung nicht mehr vorhanden oder verletzt, so wird das Standrohr eingezogen und pauschal ein Betrag für 50 m³ Wasser berechnet, es sei denn, der Mieter weist einen wesentlich niedrigeren Schaden nach.